

# Satzung

## **Menschenkinder- Verein für Inklusion e.V.**

### § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Menschenkinder - Verein für Inklusion (e.V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Jever.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Förderung und Umsetzung der Inklusion, orientiert an der in 2009 verabschiedeten Behindertenrechtskonvention der Bundesrepublik Deutschland, und die Mitgestaltung einer inklusiven Gesellschaft in der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung, Initiierung und Begleitung von inklusiven Vorhaben bzw. Projekten, in denen Menschen mit Behinderung gleichwertig vertreten sind.

- (3) Aufbau von inklusiven Arbeits-, Lebens-, Begegnungs- und Bildungsräumen für Menschen mit und ohne Behinderung, wie:  
Die Schaffung von Praktikums- und Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt, den Aufbau einer Beratungsstelle und eines Treffpunktes mit offenen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung, sowie deren Eltern und Mitarbeiter/-innen in pädagogischen Institutionen, den Aufbau einer Stätte des gemeinsamen Lebens und Arbeitens in Form eines inklusiven Hotels, o.a.
- (4) Der Verein engagiert sich als Motor, Motivator, Projektgeber, Brückenbauer und Kooperationspartner für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

- (2) Aufnahmeverfahren:  
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der/die Vorsitzende. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 1 Monat (30 Tagen) nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (4) Ausschlussverfahren:

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist Datum Poststempel) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem /einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er hat insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Abschluss von Kooperationsverträgen, Einholung von Förder- und Spendengeldern, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen.
- (5) Vorstandssitzungen finden regelmäßig und jährlich mindestens einmal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n Schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Vorstandssitzungen sind Beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Der Vorstand kann einen Beirat in Form von Beisitzern berufen, die den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins berät. Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand kann einen Kassenwart und Kassenprüfer berufen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert

oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Dem jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- b) Die Aufgaben des Vereins,
- c) An-und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,

- e) Aufnahme von Darlehen ab 500,00 Euro,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Satzungsänderungen ( Ausnahme: § 6 (7) der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins.
- 
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
  - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

## § 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, Körperschaft zwecks Verwendung für die Behindertenhilfe, mit dem Schwerpunkt in der Inklusion.

Jever, den

Christina Haartje-Graalfs

Yvonne Ambrosy

Der o.g. Verein ist am 05.05.1987 als Arbeitskreis Integration Behinderter e.V. beim Amtsgericht Oldenburg unter der VN 1777 in das Oldenburgische Vereinsregister eingetragen worden.



